

## Stellungnahme

der Lebenshilfen für Menschen mit geistiger Behinderung,  
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Magdeburg, 28.10.2019

---

zum Entwurf einer Verordnung über bauliche Mindestanforderungen  
für stationäre Einrichtungen und sonstige nicht selbstorganisierte  
Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sach-  
sen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Mindestbauverordnung – WTG-  
MindBauVO) vom 20.08.2019

---

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Mit seiner Gründung am 8. September 1990 als gemeinnütziger Verein ist der Landesverband heute Dachorganisation von 27 Orts- und Kreisvereinigungen und 16 gemeinnützigen Gesellschaften.

Jeder Mensch ist einzigartig und unendlich wertvoll, denn in dieser Einzigartigkeit und Verschiedenheit liegt die Bereicherung für unsere Gesellschaft. Aus diesem Grund engagieren wir uns für eine weltoffene, tolerante und inklusive Gesellschaft. Alle Menschen sollen die gleichen Rechte beim Zusammenleben haben, unabhängig von ihrer Behinderung, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihres Alters oder ihrer sexueller Identität. Wir arbeiten dafür, dass alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teilhaben können.

*Lebenshilfe sichert Menschenrechte, verwirklicht Teilhabe und gestaltet das Zusammenleben.*

---

**Landesvorstand**

Waltraud Wolff (Vorsitzende)  
Dr. Jutta Hildebrand (stellv. Vorsitzende)  
Hartmut Dorsch (Schatzmeister)

Stefanie Siegel  
Andreas Löbel  
Stefan Labudde

Vereinssitz: Magdeburg  
AG Stendal VR 10 806

**Bankverbindung**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE28 8102 0500 0007 4368 00  
BIC: BFSWDE33MAG

## Vorbemerkung

Bereits zum Referentenentwurf einer Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für stationäre Einrichtungen und sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG-MindBauVO) des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Mai 2019 haben wir in ausführlicher Form Stellung genommen. Der nunmehr vorliegende Entwurf vom 20. August 2019 wurde in einzelnen Passagen angepasst. Allerdings blieben wesentliche Anmerkungen und Hinweise unberücksichtigt, auf die wir in dieser Stellungnahme näher eingehen.

Die Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt sind einer der größten Anbieter von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung. Mit den differenzierten Wohnangeboten tragen die Lebenshilfeeinrichtungen dazu bei, dass Menschen mit Behinderung ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben inmitten unserer Gesellschaft führen können. Neben der pädagogische Anleitung und Unterstützung tragen die strukturellen und baulichen Rahmenbedingungen wesentlich zum Gelingen bei. Daher sind die Inhalte und Regelungen der WTG-MindBauVO von elementarer Bedeutung für unsere Arbeit.

Grundsätzlich sehen wir die Novellierung der HeimMindBauVO aus dem Jahr 1983 als zwingend erforderlich an und haben dies bereits seit längerem eingefordert. Allerdings sind wir ebenso der Auffassung, dass die alleinige Novellierung der Verordnung ohne eine gleichzeitige Anpassung des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011 nicht zielführend ist. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Wohneinrichtungen aus dem Bereich der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe finden weder in dem o.g. Gesetz noch in der Verordnung entsprechend Berücksichtigung, was in der Folge zu erheblichen Schwierigkeiten und Herausforderungen bei den verschiedenen Regelungsinhalten führt. Darüber hinaus gehen mit den aus dem Bundesteilhabegesetz resultierenden Neuentwicklungen von Wohnangeboten Veränderungen einher, die eine Anpassung des Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA zwingend erforderlich machen.

Eine Ausdifferenzierung der Regelungsinhalte für die Einrichtungen der Altenhilfe und der Behindertenhilfe ist aus unserer Sicht allein mit Blick auf die Zielrichtung der Wohneinrichtung angezeigt. Im Gegensatz zu einer Altenhilfeeinrichtung ist die „*besondere Wohnform*“ bzw. „*stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung*“ für einen großen Anteil der dort lebenden Menschen ein dauerhafter Lebensmittelpunkt – ihr Zuhause.

Im Folgenden erlauben wir uns einzelne Punkte des Verordnungsentwurfs zu beleuchten, unsere Auffassung zu begründen und unsere Forderungen zu formulieren.

#### Zu § 4 Einzelzimmerquote

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.07.2019 ausführlich dargelegt, sind die Regelungen zur Einzelzimmerquote in stationären Einrichtungen nicht weitreichend genug gefasst. Unter Beachtung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie den Zielstellungen der Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sind Anpassungen für Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung notwendig, um eine selbstbestimmte und die Persönlichkeitsrechte umfassend wahrende Wohnsituation zu garantieren.

Im September 2019 hat unser Verband drei Regionalkonferenzen mit Menschen mit Behinderung, Eltern und Angehörigen durchgeführt. Unter anderem wurde ausführlich über gute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung diskutiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen haben die TeilnehmerInnen deutlich formuliert, dass Doppelzimmer den Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen in keiner Weise dem Lebensstandard im Jahr 2019 entsprechen. Der Landesverband wurde beauftragt, diese Position in die Stellungnahmen aufzunehmen und für die Umsetzung dieser Forderung einzutreten.

**Unsere Forderung:** **Ergänzung des § 14 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie folgt:**

*„Abweichend von § 4 gilt: In der Regel sind Einzelzimmer bei Neubauten als Wohnschlafräume zur Verfügung zu stellen. ( Eheleute oder Personen die in Partnerschaften zusammen leben, können beide Einzelzimmer gemeinsam nutzen .)“*

#### Zu § 5 individueller Wohnbereich - Wohnräume

**Unsere Forderung:** **Ergänzung des § 14 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie folgt:**

*„Abweichend von § 5 gilt: Der individuelle Wohnbereich für eine Person muss mindestens eine Wohnfläche von 15 qm (ohne Sanitärbereich) umfassen.“*

#### Zu § 6 Sanitärbereiche

Wie bereits in der Stellungnahmen vom 12.07.2019 unterstützen wir die Auffassung des Verordnungsgebers, der Wohnschlafräume mit einem eigenen Bad als „... heute üblichen Standard ...“ beschreibt. Umso unerklärlicher ist die Öffnung in § 6 Abs. 2 zur Nutzung eines Sanitärbereiches von zwei Wohnschlafräumen.

**Unsere Forderung:** **Jede Nutzerin / jeder Nutzer muss einen eigenen Sanitärbereich an seinem Wohnschlafraum nutzen können. Der vom Verordnungsgeber in der Begründung beschriebene heute übliche Standard muss sich im Verordnungstext ohne Einschränkung wiederfinden.**

Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, ist laut Verordnung in jedem Gebäude ein Pflegebad vorzuhalten. Dies ist in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Praxis so nicht notwendig.

**Unsere Forderung:** In § 14 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „§ 6 Absatz 5 gilt mit Ausnahme des Satzes 2.“

#### Zu § 7 Gemeinschaftsräume

Unter Berücksichtigung der Anforderungen, die der Ordnungsgeber an die Gemeinschaftsräume stellt, ist der vorgesehene Mindeststandard unzureichend. Zudem haben andere Bundesländer bereits weitreichendere Regelungen getroffen. Den Besonderheiten der Einrichtungen der Eingliederungshilfe Rechnung tragend ist eine Anpassung des § 14 erforderlich.

**Unsere Forderung:** Ergänzung des § 14 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie folgt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neubauten mit der Maßgabe, dass eine Nutzfläche für Gemeinschaftsräume von mindestens 4 qm je Bewohnerin und Bewohner zur Verfügung stehen.“

#### Zu § 8 Therapie-, Funktions- und Wirtschaftsräume

Auch in diesem Paragraphen wird deutlich, dass eine Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe zielführend und erforderlich ist. Im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen benötigen nur sehr wenige Einrichtungen in der Eingliederungshilfe eine Fäkalien-spüle.

**Unsere Forderung:** Ergänzung des § 14 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie folgt:

„Abweichend von § 5 gilt: Funktions- und Wirtschaftsräume können ohne Fäkalien-spülen vorgehalten werden.“

#### Zu § 16 WTG-MindBauVO Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

Für betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes findet § 15 entsprechende Anwendung. Nach Art und Schwere der Behinderungen kann es hiervon Abweichungen geben.

Eine Klarstellung zu § 15 Abs. 3 Satz 2 (Für Pflegezwecke soll mindestens eine Badewanne zur Verfügung stehen) sollte es bereits in dieser Verweisungsregelung dringend geben. Die Vor-

schrift überhöht die Anforderungen im ambulanten Bereich und ist nicht mehr zeitgemäß. Viele Wohnungen erfüllen diese Voraussetzung nicht und können dahingehend nicht „nachgerüstet“ werden. Gerade für Pflegezwecke ist eine Badewanne oftmals eher ungeeignet.

**Wir schlagen daher eine Ergänzung vor: „Für betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes findet § 15 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 2 entsprechende Anwendung.“**

Weiterhin möchten wir erreichen, dass im Land Sachsen-Anhalt eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung der vorliegenden Verordnung erfolgen kann und möchten auf folgende offene Fragen hinweisen:

#### Zu § 3 Barrierefreiheit

Die WTG-MindBauVO verweist grundsätzlich für die in § 1 genannten Einrichtungen und Wohnformen auf eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl. Dieser Grundsatz ist fachlich zu unterstützen. Bewohnerinnen und Bewohner haben jedoch nicht zu allen Bereichen der Einrichtung Zugang.

**Daher sollte eine Präzisierung des Grundsatzes erfolgen: „Uneingeschränkte Nutzbarkeit muss für alle Flächen gegeben sein, die von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Rollstuhl tatsächlich genutzt werden“.**

#### Zu § 6 Absatz 4 Sanitärbereich:

Auch in der Nähe von Gemeinschaftsbereichen sind Toilettenräume mit Waschtisch in ausreichender Anzahl vorzuhalten, welche auch von Besucherinnen und Besuchern genutzt werden können. In vielen Einrichtungen gibt es unterschiedlichste Gemeinschaftsbereiche.

**Unser Hinweis:** Müssen in der Nähe von allen Gemeinschaftsbereichen Toilettenräume mit Waschtisch vorgehalten werden? Was bedeutet in diesem Zusammenhang „in der Nähe“?

**Wir bitten aufgrund der bereits jetzt aufgetretenen Fragen zu prüfen, ob vorliegend eine „Soll-Vorschrift“ angewandt werden kann.**

#### Zu § 7 Absatz 2 Satz 2

Die WTG-MindBauVO sieht vor, dass in jedem Gebäude ein Gemeinschaftsraum mit mindestens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche vorzuhalten ist, wenn eine Einrichtung aus mehreren Gebäuden besteht.

In den Wohnformen der Eingliederungshilfe gibt es Einrichtungen mit einem „Stammhaus“ und mehreren kleinen Wohngruppen auf dem gleichen Gelände. Regelmäßig einen Gemeinschaftsraum für diese kleinen Wohngruppen vorzuhalten, wäre unwirtschaftlich, nicht sachgerecht und nicht bedarfsentsprechend. Diese Bewohner nutzen Gemeinschaftsräume im „Stammhaus“ mit.

**Wir schlagen daher vor, diesen Satz komplett zu streichen, um ständige Ausnahmeregelungen zu vermeiden.**

#### Zu § 9 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsflächen.

Flure und Treppen müssen laut Verordnung stets zu beiden Seiten mit festen Handläufen versehen sein.

In der Eingliederungshilfe ist die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner nicht in gleicher Art und Weise eingeschränkt, wie dies regelmäßig in der Altenhilfe der Fall ist. Diese grundsätzliche Forderung ist daher nicht sachgerecht.

**Wir schlagen für § 14 folgende Formulierung vor, sofern nicht eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen entschieden werden sollen:**

**„§ 7 Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“**

#### Zu § 9 Absatz 2 Verkehrsflächen

Wir schlagen für § 14 folgende Formulierung vor, sofern nicht eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen entschieden werden sollen:

**Wir schlagen vor, das notwendige Vorhandensein von Aufzügen nur für Neubauten vorzusehen.**

#### Zu § 11 Absatz 1

Die WTG-MindBauVO sieht das notwendige Vorhandensein einer Rufanlage in Wohnräumen vor, die jeweils vom Bett und vom Sanitärbereich aus erreichbar und bedienbar ist.

**Wir regen hier dringend die Klarstellung an, dass sich diese Maßgabe an die zugelassenen Einrichtungen für Pflegebedürftige nach SGB XI richtet, da dies in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht grundsätzlich als notwendig erscheint.**

#### Zu § 11 Absatz 2

In der WTG-MindBauVO wird definiert, dass Wohnräume über Anschlüsse für Telefon, Rundfunk, Fernsehen und Internet, Gemeinschaftsräume über Anschlüsse für Rundfunk, Fernsehen und Internet verfügen müssen. Hinsichtlich des Anschlusses für Telefon regen wir schon jetzt die Klarstellung an, dass keine fest installierte Telefonanlage von dieser Regelung umfasst ist.

**Bezüglich des Internetanschlusses empfehlen wir, die in der Begründung vorgesehene Möglichkeit eines Internetanschlusses per WLAN, ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen. Die Art, wie der Internetanschluss zur Verfügung gestellt wird, obliegt der Gestaltungsfreiheit des Einrichtungsträgers.**

#### Zu § 12 Absatz 1 Satz 3

Die WTG-MindBauVO sieht vor, dass elektrische Geräte in Küchenzeilen (.....) eine Abschaltautomatik oder Hitzewache verfügen.

**Da nicht alle elektrischen Geräte in Küchen von der Regelung erfasst sein dürften, schlagen wir folgende Ergänzung vor: „Elektrische Geräte zum Erhitzen....“**

Zu Ihrer Kenntnisnahme fügen wir unsere Stellungnahme vom 12. Juli 2019 diesem Schreiben als Anlage bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohnern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Waltraud Wolff  
Vorsitzende